

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2026

## **Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Die AHV ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz und sichert alle Arbeitnehmenden im Alter ab. Für viele unserer Mitglieder ist die AHV die wichtigste Säule ihrer Altersvorsorge. Für Travail.Suisse ist es deshalb von zentraler Bedeutung, wie die nächste AHV-Reform ausgestaltet wird.

Aus Sicht von Travail.Suisse geht die AHV2030 im Allgemeinen in eine begrüßenswerte Richtung. Insbesondere wird die Beseitigung von wesentlichen Beitragslücken etwa durch die Beitragspflicht der Unfall- und Krankentaggelder vorgeschlagen, die Travail.Suisse schon seit Langem ein Anliegen sind. Travail.Suisse ist zudem der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Anreize zur freiwilligen Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus vertretbar sind, solange das Rentenalter nicht generell angehoben wird. Schliesslich begrüsst Travail.Suisse auch, dass der Bundesrat eine rasche und nachhaltige Deckung der Kosten, die die Einführung der 13. AHV-Rente verursacht, vorsieht, so dass die AHV bis 2040 über stabile Finanzen verfügt.

Gerne nimmt Travail.Suisse zu den folgenden Punkten Stellung:

### **Beitragslücken schliessen**

Der Bundesrat schlägt vor, die **Unfall- und Krankentaggelder AHV-beitragspflichtig** zu machen analog der Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung. Travail.Suisse begrüsst diesen Schritt mit Nachdruck. Heute führt die fehlende Beitragspflicht auf den Unfall- und Krankentaggeldern dazu, dass entweder Lücken bei den Beitragsjahren entstehen oder ein deutlich geringeres Einkommen versichert wird. Beides hat negative Auswirkungen auf die AHV-Renten von Arbeitnehmenden, die durch einen Unfall oder durch Krankheit während längerer Zeit nicht erwerbsfähig sind. Die heutige Situation führt dazu, dass sie – neben der gesundheitlichen

Beeinträchtigung – unverschuldet ungenügend abgesichert sind in der Altersvorsorge. Dazu kommt, dass Familien, bei denen der erwerbstätige Elternteil wegen Unfall oder Krankheit länger als drei Monate keinen AHV-pflichtigen Lohn erhält, keine Familienzulagen erhalten und damit eine zusätzliche finanzielle Einbusse erleiden. Durch die Unterstellung unter die AHV-Beitragspflicht, wären die Familienzulagen weiterhin gewährleistet, was eine wesentliche Erleichterung für die betroffenen Familien bedeuten würde. Für Travail.Suisse ist aus all den genannten Gründen klar, dass die heutige Situation dringend angepasst werden muss und die Unfall- und Krankentaggelder im Rahmen der Reform AHV2030 AHV-beitragspflichtig werden müssen. Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere im Tieflohnsegment, der Erwerbsersatz genügend hoch ist, damit die Beitragspflicht nicht zu finanziellen Engpässen führt.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, zwei weiteren wesentlichen Gründen für Beitragslücken in der AHV entgegen zu wirken. Einerseits will er auch **Betreiber von elektronischen Plattformen** mit Sitz im Ausland wie Uber etc. dazu verpflichten, sämtliche Personen, die für sie in der Schweiz arbeiten, den Sozialversicherungsbehörden zu melden. Das ist wichtig, damit deren Versicherungsschutz geregelt werden kann und auf diesem Weg keine unfairen Wettbewerbsvorteile gegenüber hiesigen Firmen entstehen. Travail.Suisse begrüsst diese Neuerung explizit, da sie die Grundlage bildet, um die soziale Absicherung in der AHV bei Arbeitnehmenden zu verbessern, die sich in Arbeitsverhältnissen innerhalb dieser neuen Geschäftsmodelle befinden.

Bei den Sanktionen bedauert Travail.Suisse, dass einzig die Veröffentlichung der Verletzung der Meldepflicht vorgesehen ist. Aus Sicht von Travail.Suisse wären Sperrungen der entsprechenden Plattformen weitaus zielführender, um Missbrauch zu verhindern, wie das auch international gängig ist. Travail.Suisse fordert deshalb, dass als Sanktion die Sperrung der entsprechenden Plattformen eingeführt wird.

Weiter erachtet es Travail.Suisse als wichtig, dass die Ausgleichskassen ihre Einstufung von Plattform-Mitarbeitenden konsequent so vornehmen, dass die entsprechenden Arbeitnehmenden als Unselbständige eingestuft werden. So können die Versuche dieser Firmen, den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmenden zu umgehen, auf allen Ebenen unterbunden werden.

Andererseits sollen neu die Steuerbehörden den AHV-Ausgleichskassen sämtliche **Nicht-Erwerbstätige** Personen melden. So können die Ausgleichskassen die betreffenden Personen, analog wie sie das bereits heute bei Studierenden tun, kontaktieren und auf drohende Beitragslücken aufmerksam machen. Damit wird ein wichtiges Instrument geschaffen, um Beitragslücken und damit auch Altersarmut zu verhindern. Travail.Suisse erachtet diesen Vorschlag als grossen sozialpolitischen Fortschritt und begrüsst ihn sehr.

Der Bundesrat schlägt weiter vor, zu verhindern, dass **überhöhte Dividenden an Unternehmer-Aktionär:innen** ausbezahlt werden, um die AHV-Pflicht bewusst zu umgehen. Für Unselbständige zählen Dividenden wie Kapitalerträge nicht zu ihrem Einkommen und sind folglich aktuell nicht beitragspflichtig. Dieser Umstand wird von Unternehmensführungen dazu genutzt, die AHV-Pflicht ihrer Kaderlöhne zu einem wesentlichen Teil zu umgehen. Travail.Suisse ist besorgt über diese Entwicklung, die das Solidaritätsprinzip der AHV klar verletzt. Travail.Suisse begrüsst deshalb den Vorschlag des Bundesrats, diesen Missbrauch zu bekämpfen und fordert, die Renditeschwelle im Verhältnis zum Steuerwert der Beteiligungsrechte der angestellten Person nicht auf 15 Prozent sondern auf 10 Prozent festzusetzen, wie es der Bundesrat ursprünglich im Postulatsbericht 22.4450 als sinnvoll erachtet hatte und wie es beispielsweise in Frankreich gängig ist.

Der Bundesrat schlägt weiter vor, die **Beitragssätze der selbständig Erwerbenden** an diejenigen der Unselbständigen anzugleichen. Heute gelten für Selbständige tiefere Beitragssätze, die historisch auf die damals fehlenden Versicherungsmöglichkeiten in der zweiten Säule zurückgehen. Heute handelt es sich dabei um eine ungerechtfertigte Besserstellung von Selbständigerwerbenden. Travail.Suisse begrüsst deshalb, dass die Beitragssätze der Selbständigerwerbenden weitgehend an die Sätze der Unselbständigen angepasst werden. Der Bundesrat schlägt vor, neben der Angleichung des Höchstsatzes der Selbständigerwerbenden auch die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende erst ab einer Obergrenze von 40'500.- Franken greifen zu

lassen statt wie bisher ab 60'500.- Franken, was Travail.Suisse begrüsst. Allerdings wäre es aus Sicht von Travail.Suisse im Sinne der Gleichbehandlung von Selbständigen und Unselbständigen sowie im Sinne der Missbrauchsbekämpfung sinnvoller, das Privileg der sinkenden Beitragsskala ganz abzuschaffen.

Der Bundesrat schlägt weiter vor, die **Einkäufe in die zweite Säule von Selbständigerwerbenden** nicht mehr von der AHV-Beitragspflicht zu befreien. Travail.Suisse begrüsst diese Neuerung ebenfalls im Sinn der Gleichbehandlung von Selbständigen und Unselbständigen.

Der Bundesrat schlägt zudem verschiedene Neuerungen vor, um die Versicherungsmöglichkeiten von Arbeitnehmenden von Schweizer Firmen und Organisationen im **Ausland** und im Ausland erwerbstätige Schweizer Arbeitnehmende zu vereinheitlichen. Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich, wenn in diesem Bereich mehr Kohärenz und Transparenz hergestellt wird.

### **Freiwillige Weiterarbeit und Referenzalter**

Im Rahmen der Reform AHV21 wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Flexibilisierung des Bezugs der AHV-Renten eingeführt, die es ermöglichen, die Pensionierung einzelne Monate vor oder nach dem Erreichen des Referenzalters anzutreten. Seit der Einführung von AHV21 kann zudem auch eine Teilpensionierung gewählt werden. Eine erste Auswertung dieser Instrumente zeigt, dass die Teilpensionierung kaum gewählt, hingegen der monatsweise Vorbezug insbesondere von Frauen der Übergangsgeneration genutzt wird. Sie nutzen dieses Instrument insbesondere, um bis zu ihrem ursprünglich geplanten Rentenalter 64 zu arbeiten, statt bis zum neu verordneten höheren Referenzalter. Die Auswertung zeigt, wie wichtig für die Arbeitnehmenden ein planbares Rentenalter ist. Wenig genutzt wird hingegen der Rentenaufschub und noch weniger der Teilaufschub der Rente.

Der Bundesrat schlägt verschiedene Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Weiterarbeit vor, zu denen Travail.Suisse im Folgenden detailliert Stellung nimmt. Im Allgemeinen kann Travail.Suisse diese Anpassungen zwar nachvollziehen, erachtet sie aber nicht als dringlich. Viele Arbeitnehmende wollen und können nicht über das Referenzalter hinaus arbeiten, nach einem langen, teilweise stark belasteten und im europäischen Durchschnitt mit einer hohen Wochenarbeitszeit ausgestalteten Arbeitsleben. Viele Personen sind schon heute nicht in der Lage bis zum Referenzalter zu arbeiten. Die Neurenten in der IV steigen ab dem 50. Altersjahr aufgrund der beruflichen Belastungen stark an. Zudem treffen ältere Arbeitnehmende auf grosse Schwierigkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden, weil sie von Unternehmen nicht berücksichtigt werden und zudem häufiger entlassen werden als jüngere Arbeitnehmende. Deshalb begrüsst Travail.Suisse den Verzicht auf eine Erhöhung des Referenzalters ausdrücklich. Vielmehr wäre aus Sicht von Travail.Suisse eine stärkere Flexibilisierung des Rücktrittsalters gegen unten sinnvoll.

Eine **Erhöhung des Mindestrücktrittsalters in der zweiten Säule** kann Travail.Suisse hingegen mit gewissen Vorbehalten akzeptieren. Travail.Suisse möchte aber zu bedenken geben, dass auch diese Erhöhung erhebliche Konsequenzen für die Arbeitnehmenden und auch für weitere Sozialversicherungen wie die Arbeitslosenversicherung hat. Deshalb schlägt Travail.Suisse vor, das Mindestrücktrittsalter in der zweiten Säule auf 60 statt 63 Jahre anzuheben. Das hätte den Vorteil, dass die allermeisten Umstrukturierungen und Branchenlösungen abgedeckt wären und gleichzeitig Flexibilität für besonders belastete Berufe mit Ausnahmen für Frühpensionierungen ab dem bisherigen Mindestrücktrittsalter von 58 Jahren geschaffen werden kann.

Zwingend ist für Travail.Suisse, dass Frühpensionierungen mindestens ab 60 Jahren bei Unternehmensumstrukturierungen, bei GAV-Lösungen und bei öffentlich-rechtlichen Frühpensionierungslösungen erhalten bleiben. Dazu sind mindestens die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausnahmen vorzusehen. Diese Ausnahmen sind zwingend, um sozialpartnerschaftliche Lösungen für ältere Arbeitnehmende zu finden, die sie nicht in die Armut treiben, sondern ihnen eine würdige Pensionierung ermöglichen. Zudem können dadurch Kostenverlagerungen in die Arbeitslosenversicherung verhindert werden. Unerlässlich sind in diesem Zusammenhang auch die vorgesehenen Übergangsregelungen, zu denen die Pensionskassen verpflichtet werden. Dazu gehört auch

die Pflicht die Weiterversicherung des vollen Einkommens bei Personen anzubieten, die ihr Pensum im Hinblick auf die Pensionierung reduzieren.

Travail.Suisse kann nachvollziehen, dass die **Kürzungs- und Erhöhungssätze** bei Vorbezug respektive Aufschub des AHV-Rentenbezugs nicht angepasst werden. Zudem begrüsst es Travail.Suisse, dass für Personen mit tieferen Einkommen vorteilhaftere Lösungen vorgesehen sind. Damit wird die höhere Sterblichkeit, der schlechtere Gesundheitszustand und die oft geringeren Chancen auf dem Arbeitsmarkt von Personen mit geringen Einkommen berücksichtigt.

Travail.Suisse kann auch die **Erhöhung des AHV-Rentenfreibetrags** auf die angelaufene Teuerung sowie dessen Anbindung an den Mischindex nachvollziehen, möchte in diesem Zusammenhang allerdings betonen, dass es wichtig ist, dass Beiträge an die AHV aus diesen Einkommen wie vom Bundesrat vorgeschlagen weiterhin freiwillig möglich sind, um die Rente zu verbessern. Dementsprechend erklärt sich Travail.Suisse auch einverstanden mit dem **Erhöhungsfaktor** für Einkommen, die nach Erreichen des Referenzalters erzielt werden, ebenso wie mit der **Aufhebung des Höchstalters** von 70 Jahren in der AHV. Auch die neue Regelung zum Bezug der **Hilflosenentschädigung** bei einer Ablösung der IV durch einen Teilbezug der AHV-Altersrente erachtet Travail.Suisse in diesem Zusammenhang als folgerichtig.

Travail.Suisse begrüsst ebenfalls die technischen **Anpassungen in der zweiten Säule**, um bei einer Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters weiterhin Altersguthaben in der Pensionskasse anzusparen. Die entsprechenden Neuregelungen zum Sparprozess, zum Teilbezug der Rente und zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erachtet Travail.Suisse als sinnvoll und umsetzbar.

### **Erziehungs- und Betreuungsgutschriften**

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erfüllen in der AHV eine wichtige soziale Funktion, um die Kosten, die durch unbezahlte Care-Arbeit entstehen, abgelten zu können und Personen, die diese Arbeit übernehmen, besser abzusichern. In der Ehe werden die Erziehungsgutschriften gesplittet, unabhängig davon, wie die Eltern die Betreuung ihrer Kinder aufgeteilt haben. Unverheiratete oder geschiedene Eltern müssen hingegen festlegen, wem die Erziehungsgutschriften zugesprochen bzw. ob sie gesplittet werden sollen.

Der Bundesrat schlägt vor, die **Erziehungsgutschriften** automatisch auf beide Elternteile aufzuteilen, unabhängig von deren Zivilstand. Gleichzeitig soll es neu möglich sein, dass ein verheirateter Elternteil dem anderen seine Erziehungsgutschrift überträgt, um beispielsweise der ungleichen Verteilung von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit zwischen den Eltern Rechnung zu tragen. Gleichzeitig führt die neue Regelung dazu, dass im Konkubinat (bei gemeinsamer Obhut) die Erziehungsgutschriften neu automatisch gleich auf die Elternteile aufgeteilt werden und die Aufteilung der Erziehungsgutschriften nicht mehr explizit von den Eltern bestimmt werden muss.

Für Travail.Suisse ist fraglich, ob mit dieser Regelung die Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit besser abgebildet werden kann. In der Ehe werden heute bereits die gesamten während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete AHV-Beiträge gesplittet. Bei einer ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in einem Ehepaar, wird der Einkommensausfall der Person, die die Sorgearbeit übernimmt, somit bereits heute in der AHV vollständig kompensiert. Die zusätzliche Übertragung der Erziehungsgutschrift an eine Person macht aus dieser Perspektive für ein Ehepaar keinen Sinn, stellt aber das Splitting generell in Frage. Anders präsentiert sich die Lage bei Konkubinatspaaren. Bei Konkubinatspaaren gibt es aktuell kein Splitting des erwirtschafteten Erwerbseinkommens. Damit ist die Person, die die Sorgearbeit übernimmt und dafür die Erwerbsarbeit reduziert oder aufgibt, schlechter in der AHV abgesichert. Deshalb ist es wichtig, dass Konkubinatspaare diese Situation berücksichtigen können bei der Aufteilung der Erziehungsgutschriften. Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass Konkubinatspaare in aller Regel die Erziehungsgutschriften automatisch hälftig aufteilen und damit die Altersvorsorge der Person, die die Sorgearbeit übernimmt, verschlechtert wird, weil sie nicht über das Splitting der Beiträge aus dem Erwerbseinkommen ihres Partners (oder allenfalls der Partnerin) abgesichert ist. Eine bessere Absicherung von Personen, die Sorgearbeit leisten, unterstützt Travail.Suisse. Dazu braucht es

aber nicht eine Individualisierung der Erziehungsgutschriften, sondern eine Erhöhung der Erziehungsgutschriften und insbesondere das Splitting für Konkubinatspaare mit gemeinsamer elterlicher Obhut.

Bei den **Betreuungsgutschriften** schlägt der Bundesrat ebenfalls vor, diese hälftig auf die beiden betreuenden Personen aufzuteilen. Wenn eine Person Angehörige allein betreut, soll sie hingegen eine doppelte Gutschrift erhalten. Damit geht keine Änderung der geltenden Praxis einher, sofern bis zu zwei Personen eine:n Angehörige:n betreuen. Die Vorlage lässt allerdings die Frage offen, wie die Betreuungsgutschriften auf mehr als zwei Personen aufgeteilt werden. Aus Sicht von Travail.Suisse muss klar sein, dass in diesem Fall alle betreuenden Personen eine Betreuungsgutschriften erhalten.

Grundsätzlich ist Travail.Suisse der Ansicht, dass eine Aufwertung der Erziehungs- und der Betreuungsgutschriften insbesondere für kleine Einkommen wichtig wäre, wie es auch das Postulat 22.3370 der SGK-S prüfen möchte. Insgesamt scheinen Travail.Suisse die vorgeschlagenen Neuregelungen der Erziehungsgutschriften ungenügend und insbesondere bei den Konkubinatspaaren kontraproduktiv für die soziale Absicherung von Personen, die die Sorgearbeit übernehmen. Travail.Suisse lehnt deshalb die vorgeschlagenen Neuerungen im Bereich der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ab.

### Finanzierung

Die AHV steht im Allgemeinen finanziell stabil da und kann den demografischen Wandel verkraften. Allerdings braucht es eine Finanzierung für die 13. AHV-Rente. Der Bundesrat hat die Vernehmlassung gestartet, bevor klar war, was das Parlament bezüglich der Finanzierung der 13. AHV-Rente beschliessen würde, und hat deshalb verschiedene Varianten vorgelegt, zu denen sich Travail.Suisse im folgenden äussert:

Falls National- und Ständerat eine befristete Finanzierung der 13. AHV-Rente beschliessen, schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte vor. Das Parlament hat sich nun für eine Finanzierungsvariante entschieden, die eine unbefristete Mehrwertsteuererhöhung um 0.4 Prozentpunkte vorsieht und somit etwas anders ausgestaltet ist, als vom Bundesrat vermutet. Mit dem Parlamentsbeschluss wird der AHV jährlich rund eine Milliarde zur Finanzierung der 13. AHV-Rente fehlen und bis auf weiteres kein positives Umlageergebnis mehr zustande kommen. Das heisst, es braucht weitere Finanzierungsmassnahmen für die 13. AHV-Rente. Für Travail.Suisse ist klar, dass somit rasch umsetzbare Massnahmen Vorrang haben: Dazu gehören die Erhöhung der Bundesbeiträge, die den Vorteil hat, dass sich wohlhabende Pensionierte angemessen an der Finanzierung beteiligen, die Erhöhung der Lohnbeiträge, die den Vorteil haben, dass sich auch die Arbeitgeber und Personen mit sehr hohen Einkommen angemessen an der Finanzierung beteiligen und die Beteiligung der AHV an den Nationalbankgewinnen, die die erwerbstätige Bevölkerung nicht belastet.

Falls die Stimmbevölkerung die Erhöhung der Mehrwertsteuer ablehnen würde und keine Finanzierung der 13. AHV-Rente zustande kommt, ist ein höherer Finanzbedarf von rund 4 Milliarden jährlich gegeben. Der Bundesrat schlägt zur Finanzierung zwei Varianten vor: Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte in Verbindung mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.2 Prozentpunkte (Variante 3a) oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.9 Prozentpunkte (Variante 3b). Travail.Suisse zieht grundsätzlich die **Variante 3a** vor, möchte aber eine geringere Gewichtung der Mehrwertsteuer, da sie eine weniger soziale Verteilung der Kosten nach sich zieht als beispielsweise die Erhöhung der Lohnprozente. Zudem wäre nach einer Ablehnung einer reinen Erhöhung der Mehrwertsteuer durch die Stimmbevölkerung der Bundesrat in der Pflicht andere Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Für die Arbeitnehmenden ist die finanzielle Stabilität und das Vertrauen in die AHV zentral, weshalb Travail.Suisse Verständnis dafür hat, dass auch in diesem Szenario eine rasche Lösung für die Finanzierung der 13. AHV-Rente gefunden werden muss. Dazu ist eine Lösung mit einer Erhöhung der Bundesbeiträge, der Lohnbeiträge und/oder eine Beteiligung an den Nationalbankgewinnen ins Auge zu fassen. Auf mittlere Frist würde es Travail.Suisse hingegen begrüssen, wenn auch neue Finanzierungsquellen, wie eine stärkere Besteuerung von Vermögen, eine Finanztransaktionssteuer oder eine Erbschaftsteuer zur Finanzierung der AHV hinzugezogen würden.

Der Bundesrat schlägt weiter vor, zur finanziellen Stabilisierung der AHV einen **Interventionsmechanismus** vorzusehen. Wenn absehbar wird, dass der AHV-Ausgleichsfonds während drei Folgejahren unter 90 Prozent sinkt, müsste der Bundesrat dem Parlament Massnahmen vorschlagen, um die Einnahmen und Ausgaben der AHV längerfristig ins Gleichgewicht zu bringen. Travail.Suisse erachtet diesen Vorschlag nur dann als geeignet, wenn der Interventionsmechanismus auf die Einnahmen-Seite fokussiert. Die Leistungen der AHV sind auch mit der 13. AHV-Rente nicht existenzsichernd und entsprechen somit nicht dem Verfassungsauftrag. Aus Sicht von Travail.Suisse ist ein Abbau der Leistungen somit keine Option und würde auch dem klaren Votum für eine 13. AHV-Rente und damit für einen Leistungsausbau widersprechen. Hingegen könnte Travail.Suisse einem Modell mit einer automatischen Erhöhung der Lohnprozente bis zu einem gewissen Punkt zustimmen. Des Weiteren müsste aus Sicht von Travail.Suisse weiter vertieft werden, wo die Schwelle für die Aktivierung des Interventionsmechanismus sinnvollerweise liegt. Wenn beispielsweise absehbar wird, dass der demografische Höchststand überschritten ist und ein geringerer absoluter Fondsstand bald wieder einem höheren relativen Fondsstand entspricht, könnte die Aktivierung des Interventionsmechanismus unnötig sein.

### **Datenerhebung zur Flexibilisierung des Referenzalters**

Der Bundesrat schlägt weiter vor, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Beschäftigungsgrad und den Beruf der Arbeitnehmenden von den Arbeitgebern mit den AHV-Daten melden zu lassen. Dies im Hinblick darauf, in einer nächsten Reform die Frage der Flexibilisierung des Referenzalters auf Basis konkreter Daten prüfen zu können.

In diesem Zusammenhang führt der Bundesrat mögliche Modelle zur Flexibilisierung des Referenzalters aus. Einerseits das Modell des Centre Patronal, das das Referenzalter an die Beitragsjahre knüpfen möchte. Andererseits das Modell Schwerarbeit und das Modell sozialer Vorbezug, die für bestimmte besonders belastete Berufe oder Personen eine frühere Pensionierung ohne Einbussen bei der Rente vorsieht. Aus Sicht von Travail.Suisse sind diese Modelle unzureichend umrissen und werfen mehr Fragen auf, als sie beantworten, während die bewährten sozialpartnerschaftlichen Modelle im Fokus weiterer Überlegungen stehen sollten. Zusätzlichen Daten zum Beruf und zum Pensum könnten im Hinblick darauf, dass weitere sozialpartnerschaftliche Lösungen für eine Flexibilisierung des Referenzalters gegen unten entwickelt werden könnten, hilfreich sein.

Den **Datenaustausch der Durchführungsstellen mit der Erhebungsstelle** der Radio- und Fernsehgebühren unterstützt Travail.Suisse ausdrücklich. Damit können sowohl die davon betroffenen EL-Beziehenden als auch die involvierten Stellen entlastet werden und es ist sichergestellt, dass die EL-Beziehenden wie gesetzlich vorgesehen von den entsprechenden Gebühren befreit sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich  
Präsident



Edith Siegenthaler  
Leiterin Sozialpolitik